

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

per E-Mail an:
aufsicht@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

22. Juni 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 18. Februar 2025 eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich begrüssen wir die mit der Vorlage beabsichtigte Dämpfung der Gesundheitskosten. Allerdings sehen wir die vorgeschlagene Änderung des Krankenversicherungsgesetzes hierfür nicht als erforderlich. Auch führt sie zu unerwünschten Konsequenzen. Der Kanton Solothurn lehnt die Gesetzesänderung sowie grundsätzlich eine Erhöhung der Mindestfranchise aus nachfolgenden Gründen ab.

1. Kompetenz des Bundesrats und automatische Anpassung

Durch die Gesetzesanpassung soll die Mindestfranchise von 300 auf 400 Franken angehoben und künftig automatisch angepasst werden, wenn der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamthaften Bruttoleistungen der obligatorischen Krankenversicherung unter 13,5 Prozent fällt.

Der Bundesrat verfügt bereits heute über die Kompetenz, die jährliche Kostenbeteiligung der Versicherten festzulegen. Eine Gesetzesanpassung ist hierfür nicht erforderlich.

Der aus der Vorlage resultierende Automatismus ersetzt künftig die aus unserer Sicht zwingend zu führende politische Diskussion bei Veränderungen der Mindestfranchise.

2. Anheben der Mindestfranchise

Das Konzept der obligatorischen Krankenversicherung basiert auf Solidarität zwischen gesunden und kranken Menschen. Ein Anheben der Mindestfranchise belastet Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen, ältere Personen und andere Versicherte mit hohem Behandlungsbedarf überdurchschnittlich. Diese Personen haben wenig Möglichkeiten, ihre Gesundheitskosten zu beeinflussen und erreichen die Franchise ohnehin jedes Jahr.

Sie werden mit höheren Franchisen zu höheren Ausgaben gezwungen.

Ein Anheben der Mindestfranchise kann die Kostenentwicklung auch nur bremsen, wenn dadurch eine gewisse Hemmschwelle für Arztbesuche und Behandlungen entsteht. Dieser Effekt darf bei Personen mit mittlerem und hohem Einkommen bezweifelt werden. Bei Personen mit tiefem Einkommen kann diese Hemmschwelle durchaus entstehen und birgt gesundheitliche Risiken mit allfälligen finanziellen Folgen. Wenn höhere Selbstkosten dazu führen, dass Menschen aus finanziellen Gründen Arztbesuche oder Untersuchungen aufschieben, können dadurch langfristig schwerere Erkrankungen und allenfalls höhere Behandlungskosten entstehen.

Bereits heute weist die Schweiz eine vergleichsweise hohe Selbstbeteiligung der Versicherten an den Gesundheitskosten auf. Eine weitere Erhöhung der Mindestfranchise würde die finanzielle Belastung ungleich und überproportional zu Lasten der Einkommensschwächeren verteilen und deren gesundheitliche Versorgung verschlechtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber